

Das Existenzminimum oder was kostet das Leben

1. Was ist das Existenzminimum?

In verschiedenen (finanziell schwierigen) Lebenssituationen spielt das Existenzminimum eine wichtige Rolle. Es gibt einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf das Existenzminimum.

Unter dem **Existenzminimum** wird grundsätzlich jener Betrag verstanden, der die wichtigsten laufenden Lebenskosten deckt. Dazu gehören die Kosten für den Mietzins (wenn er ausserordentlich hoch ist, muss hier eine Veränderung angestrebt werden), die Krankenkassenprämie (Grundversicherung), die allgemeinen Lebenskosten (gesetzlich definierte Grundbeträge), Alimente (nur beim Betreibungsrecht), Gesundheitskosten sowie Erwerbsauslagen. Für Miete, Krankenkassenprämie und Alimente werden die tatsächlichen Kosten einberechnet, für die allgemeinen Lebenskosten hingegen gelten festgelegte Pauschalbeträge, je nach Haushaltgrösse.

2. Das sozialhilferechtliche Existenzminimum

Ist jemand nicht in der Lage, mittels eigenem Einkommen aus Lohn, Arbeitslosentaggeld, Rente oder anderen Einkünften für die Lebenskosten aufzukommen, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Bei der Berechnung dieses Existenzminimums gelten die Schweizerischen **SKOS-Richtlinien** (siehe Merkblatt Sozialhilfe und Schulden). Daneben haben der Kanton und die einzelne Sozialhilfebehörde der Gemeinde einen gewissen Ermessensspielraum. Die Ausrichtung der vollen Sozialhilfeleistungen ist zudem an bestimmte Bedingungen (zum Beispiel Arbeitsbemühungen) geknüpft.

3. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum

Wenn es um Schuldenfragen geht, steht das **betreibungsrechtliche Existenzminimum** im Zentrum. Wenn eine Forderung auf dem Betreibungsweg geltend gemacht wird, kann eine betriebene Person bis auf das Existenzminimum gepfändet werden. Das bedeutet, dass nur noch Geld für die wichtigsten laufenden Bedürfnisse und Verpflichtungen zur eigenen Verfügung steht. Es sind dies vor allem die Beträge für Miete, Krankenkasse, Alimente und eine Pauschale für die allgemeinen Lebenskosten wie Lebensmittel, Kleider, Strom- und Te-

lefonrechnungen usw. (diese Richtlinien können bei der Fachstelle bezogen werden).

Die Differenz zum vorhandenen Nettoeinkommen wird vom Betreibungsamt zur Tilgung der Schulden gepfändet, wobei der Betreibungsbeamte einen gewissen Ermessensspielraum zur Verfügung hat. Lohnbestandteile wie z.B. 13. Monatslöhne, Gratifikationen, Boni etc. sind vollumfänglich pfändbar.

Wichtig: Werden zum Beispiel Krankenkassenprämien oder Alimente nicht bezahlt, so wird dieses Geld auch nicht ins Existenzminimum einberechnet. Entsprechend erhöht sich die Pfändungsrate.

4. Und die Steuern?

Weder im sozialhilferechtlichen noch im betreibungsrechtlichen Existenzminimum sind Beträge für die laufenden Steuern vorgesehen. Das bedeutet insbesondere bei einer Lohnpfändung, dass sich (neue) Steuerschulden nicht verhindern lassen.

5. Und die Kosten für ein Auto?

Auch die Kosten für ein Fahrzeug werden nur in Ausnahmefällen ins Existenzminimum einberechnet, nämlich dann, wenn sich beweisen lässt, dass das Auto unverzichtbar für die Arbeit ist (zum Beispiel Arbeit als Vertreter oder Schichtarbeiter, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen).

6. Wie viel ist genug?

Obwohl das Existenzminimum so berechnet wird, dass man damit leben kann, ist es für die meisten Menschen schwierig, mit derart wenig Geld auszukommen.

Wenig Geld zur Verfügung zu haben ist ein dehnbarer Begriff, sich einschränken ebenfalls eine persönliche Angelegenheit.

Es ist eine grosse Herausforderung, mit dem Existenzminimum zu leben, und es braucht Phantasie, damit das Leben mit den bescheidenen Mitteln nicht zum Dauerfrust wird.

7. Schuldenregulierung

Im Zusammenhang mit Schuldenregulierungen wird in der Regel das betreibungsrechtliche Existenzminimum eingesetzt. Es gelten zudem die Richtlinien vom **DaCHverband Schuldenberatung** Schweiz, welche zusätzlich die laufende Steuerrate und einen Betrag für Unvorhergesehenes/Diverses beinhalten.